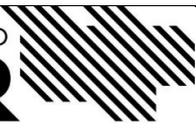


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0095-1	

	22.02.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	08.03.2021	2.29.1

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte – Stand des Verfahrens
und Möglichkeit der Minimierung von auszuweisenden Standorten**

Antwort:

Zu dem Fragenkatalog nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu: Bewertung von einzelnen Flächen

0. Wie kommen in der aktuellen Flächenausweisung Unterschiede zwischen Gebietsentwicklungsplänen und Flächennutzungsplänen zustande (Beispiel Barmingholten) und wie ist diese Tatsache bei der Abwägung berücksichtigt worden?

Regionalpläne sind auf einen etwa 20-jährigen Planungshorizont angelegt. Die Siedlungsbereiche beinhalten – planungsmethodisch beabsichtigt – über die Geltungsdauer der Flächennutzungspläne (FNP) hinausgehende Entwicklungspotenziale für die künftige Siedlungsentwicklung (Regionalplanreserven), die infolgedessen umfangreicher sind als die Darstellungen der aktuellen FNP. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Regionalplanung schafft insofern die Voraussetzungen dafür, dass die Kommunen neue Bauflächen in ihren Flächennutzungsplänen darstellen können. Die aktuellen Darstellungen der FNP sind unter Anwendung des § 13 Abs. 2 S. 2 ROG in Verbindung mit dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG berücksichtigt worden.

In dem angesprochenen Fallbeispiel ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP 99 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Im FNP der Stadt Dinslaken ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neufestlegung von Regionalen Kooperationsstandorten für großflächige Ansiedlungen von Gewerbe-/Industriebetrieben wurde der Standort „Barmingholten“ der Regionalplanungsbehörde vom Kreis Wesel im

Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Wesel als potentieller Kooperationsstandort gemeldet.

1. Wie groß ist der Anteil der Brachflächen bzw. bereits vorgenutzten Flächen am Gesamtflächenaufkommen?

Die geometrische Abgrenzung der 24 Standorte beträgt 1.345 ha. Davon entfallen 558 ha der amtlichen Flächenstatistik zufolge auf die Siedlungs- und Verkehrsflächen. Demnach liegt der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen bei 41,5 %. Bei den 24 Standorten handelt es sich bei 10 Standorten um gewerblich/industriell vorgenutzte Brachflächen bzw. um Flächen die noch genutzt werden (z.B. durch Steinkohlekraftwerke).

2. Welche anderen Flächen werden in welchem Umfang ausgewiesen?

In einem Umfang von 720 ha werden Landwirtschaftsflächen überplant (Anteil 53,5 %). Ferner gibt es in den Standorten 17 ha Waldflächen (Anteil 1,3 %), 32 ha Gehölzflächen (Anteil 2,4 %) und 18 ha Gewässer- und Hafensflächen (Anteil 1,3 %).

3. Wo gibt es Differenzen der Ausweisung von Flächen in den Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplänen?

Innerhalb der Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans sind bisher in den FNP in einem Umfang von 265 ha (dies entspricht einem Anteil von rund 21%) planerisch gesicherte gewerbliche Bauflächen vorhanden. Dies betrifft (Teile der) Standorte in den Kommunen Bottrop, Marl, Oer-Erkenschwick, Dortmund, Hamm, Schwelm, Kamen und Unna. In den weiteren Kommunen liegen in den FNP noch keine für gewerbliche oder industrielle Nutzungen vorgesehenen Darstellungen vor (siehe hierzu auch Frage 1).

Im Zuge der Frage ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zu regionalplanerischen Festlegungen, u.a. bedingt durch die unterschiedliche Maßstabsebene, den damit verbundenen Darstellungsschwellen und voneinander abweichenden Darstellungsschärfen, generell kartografische Unterschiede zu den konkreteren kommunalen Flächennutzungsplänen vorliegen. Eine einfache bilanzielle Gegenüberstellung ist daher planungssystematisch und methodisch nicht sinnvoll.

4. Wie viele Flächen sollen perspektivisch als Regionale Kooperationsstandorte ausgewiesen werden, die auf der regionalen bzw. der kommunalen Planungsebene bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen wurden?

Die aktuellen regionalplanerischen Festlegungen einschl. eventueller Überlagerungen sowie die aktuellen bauleitplanerischen Darstellungen können im Detail dem Entwurf des Sachlichen Teilplans (Flächensteckbriefe auf Seite 14 bis 38 der Anlage 1) entnommen werden.

5. Wie ist der Bodenwert der landwirtschaftlich genutzten Flächen und welchen weist der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer zum Regionalplan Ruhr eine besondere Bedeutung bei?

Bezüglich der Einschätzung der Landwirtschaftskammer zu den einzelnen Regionalen Kooperationsstandorten wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Sachlichen Teilplan vom 30.11.2020 verwiesen, die den Fraktionen zusammen mit den anderen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen am 28.01.2021 zur Verfügung gestellt worden ist.

Zu: Abschluss des Beteiligungsverfahrens

1. Wie viele Stellungnahmen liegen zum Erarbeitungsbeschluss insgesamt und zu den einzelnen Standorten vor?

Insgesamt sind zum Sachlichen Teilplan etwa 1.000 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung am 28.01.2021 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Verwaltung in einer tabellarischen Übersicht eine erste Bewertung der vorgebrachten Belange vorgenommen und eine grobe Einordnung des Umfangs der sonstigen Stellungnahmen getroffen. Eine eindeutige Zuordnung der Stellungnahmen zu einzelnen Standorten ist nur teilweise möglich, da sich viele Stellungnahmen auf mehrere Standorte beziehen oder allgemeine Anmerkungen zum Verfahren enthalten. Entscheidend für den Auswertungs- und Abwägungsprozess ist nicht die Anzahl der vorliegenden Stellungnahmen, sondern der inhaltliche Mehrwert der vorgetragenen Anregungen und Hinweise. Der alleinige Umstand, dass ein Sachargument mehrfach genannt wird, steigert nicht dessen Bedeutung in der fachlichen Gewichtung und planerischen Entscheidung. Mangelnde Akzeptanz ist der aktuellen Rechtsprechung zufolge allein wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Bestimmtheit kein einer planerischen Standortentscheidung entgegenstehender Belang.

2. Wann ist der Abschluss der Bewertung der einzelnen Stellungnahmen zu erwarten?

Die Verwaltung ist zurzeit dabei, die Stellungnahmen auszuwerten. Sie werden mit einer Einlassung der Verwaltung für die sich daran in Kürze anschließende Erörterung mit den Fachbehörden, Verbänden und sonstigen Fachstellen aufbereitet.

3. In welchen Schritten und in welchen Gremien soll der Diskussionsprozess mit der Politik zur Bewertungen der Stellungnahmen seitens der Verwaltung gestaltet werden?

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit mündliche Auskunft über den Stand des Erarbeitungsverfahrens verlangen. Die Verbandsversammlung hat – so sieht es das Landesplanungsgesetz vor – den verfahrensabschließenden Beschluss, den Aufstellungsbeschluss, zu fassen. Hierzu berichtet die Verwaltung in Form der Beschlussvorlage, die zunächst dem Planungsausschuss als entscheidungsvorbereitendes Gremium zur Beratung vorgelegt wird.

Zu: Auswirkung der möglichen Minimierung von Standorten

1. Weshalb ist bei einer Minimierung der Standorte unter 1000 ha kein regionaler Bedarf mehr zu begründen?

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sind Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Für die Regionalen Kooperationsstandorte besteht ein Bedarf von 1.290 ha. Dieser wird durch die

Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans gedeckt. Bedarfsunterdeckungen sind in einem unbestimmten, geringen Umfang zulässig, dabei aber zu begründen (z.B. keine weiteren Festlegungsmöglichkeiten aufgrund von Nutzungskonkurrenzen oder naturräumlichen Restriktionen oder Konflikte mit landesplanerischen Vorgaben).

Bei einer höheren Bedarfsunterdeckung stellt sich daneben die Frage, ob die planerische Steuerungswirksamkeit des Instrumentes sowie die Begründbarkeit gegenüber den bedarfsabgebenden Kommunen noch ausreichend vorhanden ist.

2. Gibt es einen Mindestumfang von Gewerbeflächen für Industrieansiedlungen, der ausgewiesen werden muss, um den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zu verabschieden? Wo liegt dieser Mindestumfang?

Siehe Antwort zur vorherigen Frage

Zu: Entwicklungsmöglichkeiten der ausgewiesenen Flächen

1. Welche der ausgewiesenen Flächen befinden sich aktuell in kommunalen Besitz?

Da es sich bei der Regionalplanung um eine übergeordnete, rahmensetzende Planung handelt, werden Eigentumsverhältnisse bei der regionalplanerischen Auswahl der Kooperationsstandorte nicht berücksichtigt. Insofern liegen der Verwaltung hierzu keine belastbaren Informationen vor.

2. Für welche der Flächen liegen Informationen vor, dass diese auf Grund von Investoreninteressen schnell in eine Bauleitplanung der Kommunen münden sollen?

Auch hierzu liegen der Verwaltung keine belastbaren Informationen vor.

3. Welche Flächen weisen möglicherweise laut Gewerbeflächenmonitoring der BMR Restriktionen auf?

Die Untersuchungen der BMR beziehen sich in den Marktberichten ausschließlich auf bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven. Demzufolge liegen diese Informationen nur für einen geringen Teil der Flächenkulisse (21 %) vor. Als Teil des gewerblichen Flächenmanagements (GFM) hat die BMR die potenziellen regionalen Kooperationsstandorte zum Stand der ersten Offenlage über eine grobe Ersteinschätzung (Steckbriefe) bewertet. Nach Kenntnis der Verwaltung werden diese Daten derzeit aktualisiert.

Mögliche Restriktionen wurden zudem über die durchgeführte Beteiligung abgefragt. Diese können standortbezogen der o.g. bereit gestellten, tabellarischen Übersicht über die vorgebrachten Belange sowie der Umweltprüfung entnommen werden.

4. Wie soll der Prozess des Austausches der Kommunen zu den offenen Fragen zur späteren Entwicklung der Flächen seitens des RVR bzw. der BMR begleitet werden?

Die Verwaltung wird unter Hinzuziehung externer Beratung die Ausgestaltung des Kooperationsgedankens präzisieren und genauer darlegen, wie die Kooperation zwischen

Kommunen ausgestaltet werden kann und wie die planerisch gesicherten Regionalen Kooperationsstandorte konkret realisiert werden können. Es ist geplant, dass Ende April 2021 erste Ergebnisse vorliegen sollen. Daneben begleitet auf Arbeitsebene seit Jahren der aus den Verbandsgemeinden und Kreisen bestehende Arbeitskreis Regionaler Diskurs den laufenden fachlichen Austausch auch zu den Regionalen Kooperationsstandorten.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Bongartz, Michael	Bongartz, Michael	Bereich I	
Akt.zeichen		Regionaldirektorin	